Flur 2

Westfalendamm

GASHOCHDRUCKLEITUNG

Küstenkanal

Mittelstraße

Flur 5

KREYENBRÜCK

KÜSTENKANAL

Planunterlage VP 81/1977 Maßstab 1:1000
Angefertigt nach den Flurkarten des
Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach
Gem.Bd.Erl.d.Min.MI u.d.MDon.v.15.1.1968

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- PLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- z.B. — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
- z.B. Z (II) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- G — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr 25a BBauG und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Nr 25b BBauG
- DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICHEN AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNREGELMÄßIG EINTRAUSUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Nr 25b BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE z 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN.
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- V — VERKEHRSBERUHIGTE FLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.1 NR11 BBauG.

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST/SA/GSA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE / GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGSÜNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLÄCHEN DER WASSER- UND SCHIFFAHRTSVERWALTUNG gemäß PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 462 PLAN DER SATZUNG

M. ∞ 1 : 1 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 14. 11. 1977 .....

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN- UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 22. 3. 1978
LVG VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

AMTSLEITER

STADTBAURAT

BEARBEITET: DUD/GD
GEZEICHNET: KA 17.3.1978
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 4.6.1977 ..... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 28.11.1977 ..... DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
OLDENBURG, DEN 28.11.1977
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 27.12.1977 ..... 30.1.1978 ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19.12.1977 ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 31.1.1978
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 6.3.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 6.3.1978
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 29.5.1978

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

OLDENBURG, DEN 29.5.1978
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 16.6.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 16.6.1978

RECHTSVERBINDLICH AB: 16.6.1978